

Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	09.07.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 45/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 12 ArbEG, § 23 ArbEG, § 242 BGB		
Stichwort:	Geltendmachung eines Miterfinderanteils von 83 % statt 17 % nach Ablauf von 27 Jahren nach Vereinbarung der Miterfinderanteile		

Leitsätze (nicht amtlich):

- Hat ein Miterfinder seit der Vereinbarung der Miterfinderanteile mehr als 27 Jahre zugewartet, bevor er sich gegen seinen Miterfinderanteil von 17 % gewandt hat, dann hat er einen etwaigen Anspruch auf Änderung seines Miterfinderanteils verwirkt.
- 2. An dem Eintritt der Verwirkung ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Übergabe von Abschriften der Anmeldeunterlagen nach § 15 Abs. 1 ArbEG nicht nachgekommen ist, da diese Pflicht mit der Vereinbarung über die Anteile an einer Erfindung zwischen Miterfindern nichts zu tun hat.